



WIRTSCHAFTSBERATUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2020

GEMEINDE WALDSTETTEN

WASSERVERSORGUNG

(EIGENBETRIEB)

AUFTRAG: 0.0086994.001

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Auftragsdurchführung

Bescheinigung

Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Waldstetten hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ohne Prüfungshandlungen zu erstellen.
2. Die Buchführung wurde vom Auftraggeber vorgelegt. Sie wurde mittels EDV erstellt. Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses beinhaltet nicht die Prüfung der Buchführung.
3. Dieser Jahresabschluss wurde auf Grundlage eines mit der Gemeinde Waldstetten geschlossenen Auftrags erstellt, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) zugrunde liegen. Entsprechend diesem Auftragsverhältnis ist unsere Gesamtverantwortung der Gemeinde Waldstetten und jedem weiteren Empfänger dieses Berichts gegenüber (Gesamtgläubiger) insgesamt auf den sich aus den AAB ergebenden Haftungshöchstbetrag beschränkt.
4. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den beauftragten Mitarbeitern, hier Herr Gerhard Seiler und Herr Fabian Komarek, erteilt worden.
5. Eine Vollständigkeitserklärung, in welcher versichert wird, dass alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Nachweise zur Verfügung gestellt und alle erforderlichen Auskünfte erteilt wurden, ist uns ausgehändigt worden und wurde zu den Akten genommen.
6. Die Prüfung des Jahresabschlusses, der zugrundeliegenden Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.
7. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.
8. Der Abschluss wurde aus der im EDV-Verfahren geführten Sonderrechnung entwickelt. Die Abschlussbuchungsliste und die Hauptabschlussübersicht sind den Jahresabschlussunterlagen beigefügt.

Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses ohne Beurteilungen

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Eigenbetriebs Wasserversorgung Waldstetten für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, sowie der Betriebssatzung vom 10. November 1994 (zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2003) erstellt. Nicht Gegenstand unseres Auftrages war die Erstellung des Lageberichts. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Gemeinde Waldstetten.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)" durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wir erstatten diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gemeinde Waldstetten geschlossenen Auftrags, dem die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde liegen. Unsere Verantwortung für die Auftragsdurchführung ergibt sich ausschließlich aus unserem Auftragsverhältnis mit der Gemeinde Waldstetten und besteht danach allein dieser gegenüber. Eine Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Auftrags wurde nicht vereinbart; eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung Dritten gegenüber übernehmen wir somit nicht.

Stuttgart, den 21. Mai 2021

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Michael Rapp
Steuerberater



i. V. Ralf Schulert

Wasserversorgung Waldstetten
BILANZ zum 31. Dezember 2020
AKTIVSEITE

	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		62.633,25	62.633,25
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten	251.023,66		259.020,66
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	26.091,87		26.091,87
3. Verteilungsanlagen	1.605.294,76		1.591.659,45
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	122.007,00		144.483,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	69.685,79	<u>2.074.103,08</u>	<u>32.336,08</u>
		2.136.736,33	2.116.224,31
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen		<u>147.422,22</u>	<u>147.422,22</u>
		2.284.158,55	2.263.646,53
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		93.328,21	89.735,37
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	129.213,32		261.875,13
2. Forderungen an die Gemeinde	24.667,85		996,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	887,00	<u>154.768,17</u>	<u>2.233,48</u>
III. Bausparguthaben		21.251,06	15.666,82
		<u>2.553.505,99</u>	<u>2.634.153,33</u>

PASSIVSEITE

	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		517.000,00	517.000,00
II. Rücklagen			
Allgemeine Rücklage		90.453,52	90.453,52
III. Gewinn			
Gewinn des Vorjahres	649.076,67		619.737,78
Jahresgewinn	<u>40.959,80</u>	<u>690.036,47</u>	<u>29.338,89</u>
		1.297.489,99	1.256.530,19
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		1.597,00	3.685,00
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	4.714,02		0,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>38.416,82</u>	<u>43.130,84</u>	<u>28.794,46</u>
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.018.739,54		1.078.976,35
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.680,94		29.022,42
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	178.366,15		237.144,91
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.501,53</u>	<u>1.211.288,16</u>	<u>0,00</u>
		<u>2.553.505,99</u>	<u>2.634.153,33</u>

Wasserversorgung Waldstetten
**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Wirtschaftsjahr 2020
(01.01. bis 31.12.)**

	€	€	2020 €	2019 €
1. Umsatzerlöse:				
a) Erlöse aus der Wasserabgabe	1.057.621,76			893.545,77
b) Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	2.088,00			3.295,00
c) Sonstige Umsatzerlöse	<u>7.744,81</u>	1.067.454,57		5.181,81
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		3.441,12		14.238,50
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>357,94</u>	1.071.253,63	4.082,53
4. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
- Wasserbezug	187.826,83			161.212,20
- Wasserentnahmeentgelt	6.752,90			10.317,98
- Strombezug	9.054,17			9.544,41
- Sonstige	1.182,21			5.062,33
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>390.621,58</u>	595.437,69		284.788,24
5. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	112.727,77			107.370,19
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 9.330,77, Vj € 8.447,94	<u>30.468,77</u>	143.196,54		27.945,69
6. Abschreibungen auf Sachanlagen		140.226,80		141.090,35
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen:				
a) Verwaltungskostenbeitrag	39.808,60			39.431,00
b) EDV, Versicherung, Beratung u.a.m.	<u>50.357,84</u>	<u>90.166,44</u>	<u>969.027,47</u>	<u>51.977,02</u>
			102.226,16	81.604,20
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			18,64	86,06
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>46.545,63</u>	<u>42.319,01</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			55.699,17	39.371,25
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		14.468,55		9.761,54
12. Sonstige Steuern		<u>270,82</u>	<u>14.739,37</u>	<u>270,82</u>
13. Jahresgewinn			<u>40.959,80</u>	<u>29.338,89</u>
<u>Nachrichtlich:</u>				
Verwendung des Jahresgewinns			40.959,80	
- auf neue Rechnung vorzutragen	40.959,80			

WASSERVERSORGUNG WALDSTETTEN**A N H A N G****für das Wirtschaftsjahr 2020****(01.01. bis 31.12.)****I. Grundsätzliche Angaben**

Die Wasserversorgung Waldstetten mit Sitz in Waldstetten wird als Eigenbetrieb im Sinne des § 102 GemO BW geführt. Die nach § 3 Abs. 2 EigBG geforderte Betriebssatzung wurde vom Gemeinderat am 10. November 1994 (zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2003) beschlossen. Die Wasserversorgung wird nicht im Handelsregister geführt.

Die Wasserversorgung Waldstetten hat zum 01.01.2020 ihr bislang kamerales Rechnungswesen auf die doppelte Buchführung (Doppik) umgestellt. Hierzu wurde die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 im neuen EDV-System DATA-PLAN FINANZ+ Kommunale Doppik erstellt. Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ein abweichender Eröffnungsbilanzwert im Vergleich zur Schlussbilanz zum 31.12.2019 als zutreffender Wertansatz identifiziert. Dieser Wertansatz führte auf dem Eröffnungsbilanzkonto zu einem nicht aufgelösten passivischen Betrag von € 14.386,51. Die Auflösung des Eröffnungsbilanzkontos erfolgte durch Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde (Kassenumausgaben) zum 01.01.2020 um € 14.386,51.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht und für den Anlagennachweis werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz), Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) und die Formblätter 2 und 3 (Anlagennachweis) der Eigenbetriebsverordnung zugrunde gelegt.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerlicher Maßnahmen

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen die Nutzungsdauern der steuerlichen Abschreibungstabellen zugrunde, die sich innerhalb der Bandbreite der geschätzten betriebsindividuellen Nutzungsdauern bewegen. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Betriebsvorrichtungen als bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 angeschafft worden sind, wurden degressiv abgeschrieben nach § 7 Abs. 2 EStG.

Die erhobenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2003 gemäß dem BMF-Schreiben vom 27. Mai 2003 in Anwendung des steuerlichen Wahlrechts nach R 6.5 Abs. 2 EStR erfolgsneutral bei den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen. Auch die Zugänge des laufenden Jahres wurden in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 3 EigBVO aktivisch von den bezuschussten Wirtschaftsgütern abgesetzt.

Bis einschließlich 2002 vereinbarte und vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden weiterhin als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Zwanzigstel zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligungen zu Anschaffungskosten

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Bei den sonstigen Rückstellungen werden alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für ungewisse Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostensteigerungen angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem fristgerechten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind mit den Listenpreisen angesetzt.

Angaben zu Forderungen

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

Es bestehen keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden Steuererstattungsansprüche aus der Körperschaftsteuerveranlagung 2019 von € 377 sowie die noch nicht abziehbare Vorsteuer in Höhe von € 510 ausgewiesen.

Die Abgrenzung dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

Aktive latente Steuern

Es wurde kein Aktiv-Posten für latente Steuern gebildet.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital ist gemäß der Betriebsatzung auf € 517.000 festgesetzt und voll eingezahlt.

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage beträgt unverändert € 90.454.

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 werden nach der Wasserversorgungssatzung erhoben und mit jährlich 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst (§ 8 EigBVO).

5. Rückstellungen

Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	31.12.2020
	€	€	€	€	€
KSt 2020	0	2.590	0	0	2.590
GewSt 2020	0	2.124	0	0	2.124
Summe	0	4.714	0	0	4.714

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	Abzinsung	Aufzinsung	31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€
externe JA-Kosten	9.200	10.000	9.200	0	0	0	10.000
Archivierung	2.594	481	460	27	0	29	2.617
Zählereichung	0	6.800	0	0	0	0	6.800
Urlaub/ Überstunden	17.000	19.000	17.000	0	0	0	19.000
Summe	28.794	36.281	26.660	27	0	29	38.417

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

Die langfristigen Rückstellungen wurden mit dem von der Bundesbank veröffentlichten Abzinsungsfaktor abgezinst; ein erwarteter Inflationsfaktor in Höhe von 2 % wurde bei der Rückstellung für Archivierungskosten berücksichtigt.

Passive latente Steuern

Das Ergebnis der Steuerbilanz entspricht nicht dem Ergebnis der Handelsbilanz. In der Steuerbilanz ergibt sich ein höherer Gewinn. Es wurden keine latenten Steuerrückstellungen gebildet.

Der Unterschied zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz stellt sich wie folgt dar:

	€
Ergebnis lt. Steuerbilanz	40.982,16
- Ergebnis lt. Handelsbilanz	40.959,80
= Unterschiedsbetrag	22,36

6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag €	Restlaufzeiten		
		< 1 Jahr €	> 1 Jahr €	davon > 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten <i>(Vorjahr)</i>	1.018.739,54 <i>(1.078.976,35)</i>	62.948,45 <i>(60.236,81)</i>	955.791,09 <i>(1.018.739,54)</i>	674.335,90 <i>(749.417,92)</i>
2. aus Lieferungen und Leistungen <i>(Vorjahr)</i>	10.680,94 <i>(29.022,42)</i>	10.680,94 <i>(24.434,91)</i>	0,00 <i>(4.587,51)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
3. gegenüber der Gemeinde <i>(Vorjahr)</i>	178.366,15 <i>(237.144,91)</i>	178.366,15 <i>(237.144,91)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
4. Sonstige <i>(Vorjahr)</i>	3.501,53 <i>(0,00)</i>	3.501,53 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
Summe <i>(Vorjahr)</i>	1.211.288,16 <i>(1.345.143,68)</i>	255.497,07 <i>(321.816,63)</i>	955.791,09 <i>(1.023.327,05)</i>	674.335,90 <i>(749.417,92)</i>

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Schulden aus Steuern in Höhe von € 441,20 (Vj. € 0) enthalten.

7. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2020 €	2019 €
a) Wasserabgabe	1.057.622	893.546
b) Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	2.088	3.295
c) Sonstige Umsatzerlöse	7.745	5.182
Summe	1.067.455	902.023

Die Entwicklung der Wasserabgabe der letzten Jahre zeigt folgendes Bild:

Jahr	Wasserverkauf m ³	Wasserpreis €/m ³
2003	394.380	1,66
2004	363.804	1,80
2005	346.560	2,00
2006	338.887	2,00
2007	342.938	2,12
2008	312.627	2,26
2009	303.073	2,26
2010	298.410	2,37
2011	300.406	2,42
2012	299.440	2,42
2013	312.017	2,42
2014	304.789	2,46
2015	306.119	2,46
2016	313.149	2,51
2017	303.701	2,60
2018	313.244	2,60
2019	309.854	2,70
2020	325.893	3,05

Die sonstigen Umsatzerlöse weisen Beträge aus Verkauf und Erstattungen aus.

Sonstige betriebliche Erträge

In den Beträgen sind Erträge aus Versicherungsentschädigung (€ 331) und Auflösung von sonstigen Rückstellungen (€ 27) enthalten.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2020 €	2019 €
Wasserbezug	187.827	161.212
Wasserentnahmeentgelt	6.753	10.318
Strombezug	9.054	9.545
Sonstige	1.182	5.062
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. für bezogene Waren	204.816	186.137
Wasseruntersuchungen	2.050	3.294
Unterhaltung Verteilungsanlagen, Gewinnungsanlagen	107.407	158.681
Unterhaltung Hochbehälter	12.092	7.814
Infrastrukturvermögen (Austauschzähler)	11.284	28.779
Bauhofleistungen	6.416	6.730
Haltung von Fahrzeugen	6.773	7.925
Konzessionsabgabe	240.797	69.690
Sonstige	3.804	1.875
Aufwendungen für bezogene Leistungen	390.622	284.788
Summe	595.438	470.925

Die Aufwendungen für Wasserentnahmeentgelt wurden zur Verbesserung des Einblicks in die Ertragslage unter dem Materialaufwand ausgewiesen. Die Vorjahresvergleichszahl wurde um € 10.318 entsprechend angepasst bzw. erhöht.

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind die Bezüge sämtlicher bei der Wasserversorgung unmittelbar beschäftigten Mitarbeiter zusammengefasst.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind u. a. € 39.809 Verwaltungskostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Stellen und Ämter in der Gemeinde enthalten. Die Aufwendungen für Wasserentnahmeentgelt sind als Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren unter dem Materialaufwand erfasst. Die Vorjahresvergleichszahl zum Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ wurde entsprechend um € 10.318 angepasst bzw. vermindert.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Ausgewiesen sind die Zinserträge aus der Verzinsung des Bausparguthabens in Höhe von € 19.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Zinsaufwendungen für Darlehen von Kreditinstituten in Höhe von € 39.423, Kassenkreditzinsen in Höhe von € 7.094 sowie für die Aufzinsung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von € 29.

Steueraufwand

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag beinhalten den Gewerbesteueraufwand 2020 in Höhe von € 6.486 und den Körperschaftsteueraufwand inkl. Solidaritätszuschlag 2020 mit € 7.983.

Darüber hinaus sind bei den sonstigen Steuern Grundsteuer ausgewiesen.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Gemäß der Betriebssatzung sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat, die im Rahmen der Hauptsatzung gebildeten beschließenden Ausschüsse und der Bürgermeister.

Aufgaben der Betriebsleitung werden im Rahmen der Finanzverwaltung mit erledigt. Eine besondere Betriebsleitung und ein Betriebsausschuss sind nicht bestellt. Daher liegen keine besonderen Vergütungen vor. Der Betrieb erstattet lediglich entsprechend der Inanspruchnahme anteilige Verwaltungskosten.

2. Belegschaft

Dem Betrieb werden zwei Beschäftigte zu 100% (davon ein Beschäftigter zu 85% bis zum 30.06.2020) als Lohnempfänger direkt zugeordnet.

Abgesehen davon liegt keine Belegschaft im üblichen Sinne vor. Arbeiten für die Wasserversorgung erledigen teils Mitarbeiter des Bauhofs. Der entsprechende Aufwand wird nach der Inanspruchnahme anteilig dem Betrieb belastet.

3. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresgewinn 2020 in Höhe von € 40.959,80 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in Höhe von € 40.959,80 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

VI. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 liegen aus heutiger Sicht keine weiteren Vorgänge von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vor.

Waldstetten, den 19. Mai 2021

Die Betriebsleitung

**ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS
im Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. bis 31.12.)**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs - und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	01.01.2020	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2020	01.01.2020	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019	durchschnittlicher Abschr.- satz	Restbuch- wert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Bezugsrechte ZV Rehgebirge	62.633,25	0,00	0,00	0,00	62.633,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62.633,25	62.633,25	0,0%	100,0%
Zwischensumme	62.633,25	0,00	0,00	0,00	62.633,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62.633,25	62.633,25	0,0%	100,0%
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten	350.751,55	0,00	0,00	0,00	350.751,55	91.730,89	7.997,00	0,00	0,00	99.727,89	251.023,66	259.020,66	2,3%	71,6%
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	26.091,87	0,00	0,00	0,00	26.091,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.091,87	26.091,87	-	-
3. Verteilungsanlagen														
a) Speichieranlagen	2.008.126,25	0,00	0,00	0,00	2.008.126,25	1.499.618,25	41.154,00	0,00	0,00	1.540.772,25	467.354,00	508.508,00	2,0%	23,3%
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	4.689.590,46	-3.223,19	0,00	123.057,88	4.809.425,15	3.609.458,01	64.224,38	0,00	0,00	3.673.682,39	1.135.742,76	1.080.132,45	1,3%	23,6%
c) Messeinrichtungen	56.365,08	0,00	0,00	0,00	56.365,08	53.346,08	821,00	0,00	0,00	54.167,08	2.198,00	3.019,00	1,5%	3,9%
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	304.456,48	3.554,42	857,10	0,00	307.153,80	159.973,48	26.030,42	857,10	0,00	185.146,80	122.007,00	144.483,00	8,5%	39,7%
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	32.336,08	160.407,59	0,00	-123.057,88	69.685,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	69.685,79	32.336,08	0,0%	100,0%
Zwischensumme	7.467.717,77	160.738,82	857,10	0,00	7.627.599,49	5.414.126,71	140.226,80	857,10	0,00	5.553.496,41	2.074.103,08	2.053.591,06	1,8%	27,2%
III. Finanzanlagen														
Beteiligungen														
ZV Landeswasserversorgung, Stuttgart	144.038,59	0,00	0,00	0,00	144.038,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	144.038,59	144.038,59	0,0%	100,0%
ZV Rehgebirge, Donzdorf	3.383,63	0,00	0,00	0,00	3.383,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.383,63	3.383,63	0,0%	100,0%
Zwischensumme	147.422,22	0,00	0,00	0,00	147.422,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	147.422,22	147.422,22	0,0%	100,0%
Anlagevermögen insgesamt	7.677.773,24	160.738,82	857,10	0,00	7.837.654,96	5.414.126,71	140.226,80	857,10	0,00	5.553.496,41	2.284.158,55	2.263.646,53	1,8%	29,1%

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.